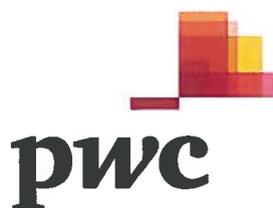


---

# **Bericht**

des gemeinsamen Vertragsprüfers über die Prüfung  
des Gewinnabführungsvertrages („Ergebnisabführungsvertrag“)  
zwischen der TUI AG, Berlin und Hannover, als Obergesellschaft und  
der Leibniz-Service GmbH, Hannover, als Untergesellschaft

Auftrag: 0.0745180.001





| Inhaltsverzeichnis  | Seite |
|---|-------|
| A. Auftrag und Auftragsdurchführung.....  | 5     |
| B. Gegenstand und Umfang der Prüfung .....  | 7     |
| C. Prüfungsfeststellungen .....   | 9     |
| I. Einordnung als Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Abs. 1 AktG /<br>wesenstypische Inhalte..... | 9     |
| 1. Vertragsparteien .....   | 9     |
| 2. Gewinnabführung (§ 301 AktG) .....   | 9     |
| 3. Verlustübernahme (§ 302 AktG).....   | 10    |
| 4. Ausgleich und Abfindung (§ 304 bzw. § 305 AktG) .....  | 10    |
| 5. Wirksamwerden (§ 294 AktG) .....   | 10    |
| II. Gemeinsamer Vertragsbericht.....  | 11    |
| D. Prüfungsergebnis .....   | 12    |

**Anlagen** (siehe gesondertes Verzeichnis)



## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Das Landgericht Hannover hat uns, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Beschluss vom 1. Dezember 2014 als gemeinsamen sachverständigen Prüfer (**Vertragsprüfer**) für den zwischen der

**TUI AG, Berlin und Hannover,**  
(nachfolgend auch „AG“)

als Obergesellschaft und der

**Leibniz-Service GmbH, Hannover,**  
(nachfolgend auch „GmbH“)

als Untergesellschaft

zum Abschluss vorgesehenen Gewinnabführungsvertrag (von den Parteien als „Ergebnisabführungsvertrag“ bezeichnet, nachfolgend auch „EAV“) bestellt (§ 293c AktG). Auf Grundlage dieses Beschlusses haben uns der Vorstand der AG und die Geschäftsführung der GmbH gemeinsam mit der Prüfung des EAV beauftragt (nachfolgend auch „Vertragsprüfung“ oder „Prüfung“).

2. Wir haben unsere Prüfung im Dezember 2014 in unserem Büro in Hannover durchgeführt.
3. Für die Prüfung der **ordnungsgemäßen wesentypischen Inhalte des EAV** haben uns insbesondere vorgelegen:
  - Paraphierter Entwurf des EAV zwischen der AG und der GmbH vom 9. Dezember 2014 (als Anlage I beigefügt);
  - **Handelsregisterauszug** der AG und der GmbH vom 22. Dezember 2014;
  - Gesellschafterliste der GmbH vom 13. September 2007;
  - Unterlagen zum Erwerb sämtlicher Anteile an der TT plc durch die AG;
  - **Gemeinsamer Bericht über den Entwurf des EAV** des Vorstandes der AG und der Geschäftsführung der GmbH vom 15. Dezember 2014.
4. Alle erbetenen Unterlagen, Auskünfte, Erläuterungen und Informationen haben wir von dem Vorstand der AG und der Geschäftsführung der GmbH und den von ihnen jeweils benannten Mitarbeitern erhalten. Sie haben uns eine berufssübliche **Vollständigkeitserklärung** abgegeben.
5. Die Verantwortung für den Inhalt des Entwurfs des EAV liegt bei den vertragsschließenden Gesellschaften.

6. Dieser Vertragsprüfungsbericht dient der Information des Vorstandes der AG und der Geschäftsführung der GmbH und der Auslage in der Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung und zur Anmeldung der Eintragung des EAV in das Handelsregister am Sitz der GmbH.
7. Wir haben bei unserer Vertragsprüfung die **Vorschriften zur Unabhängigkeit** beachtet (§ 293d Abs. 1 AktG).

Unsere **Verantwortlichkeit** für die Vertragsprüfung gegenüber der AG und ihren Aktionären und gegenüber der GmbH und ihren Gesellschaftern bestimmt sich, auch im Verhältnis zu Dritten, nach § 293d Abs. 2 AktG iVm. § 323 HGB. Im Übrigen sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Prüfungsbericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart. Dieser Bericht unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Bericht sind ausschließlich die Gerichte in Frankfurt am Main.

## B. Gegenstand und Umfang der Prüfung

8. **Gegenstand** der Vertragsprüfung ist nach dem Wortlaut des § 293b Abs. 1 erster Halbsatz AktG der „Unternehmensvertrag“, vorliegend der Entwurf des zwischen dem Vorstand der AG und der GmbH zum Abschluss vorgesehene EAV. Der **Umfang** der Prüfung eines EAV ist in den §§ 291 ff. AktG nicht ausdrücklich bestimmt.
9. Nach herrschender Literaturauffassung (siehe z.B. Hüffer, AktG, 11. Auflage, § 293b Rn. 6) ergibt sich aus der in § 293e Abs. 1 AktG bestimmten Schlusserklärung, dass bei einem EAV die **Angemessenheit des Ausgleichs** (§ 304 AktG) und der **Abfindung** (§ 305 AktG) jeweils an die außenstehenden Anteilsinhaber der Untergesellschaft den Schwerpunkt der Prüfung bildet.
10. Der vorliegend zu prüfende EAV sieht einen solchen Ausgleich und eine solche Abfindung nicht vor. Der Grund hierfür liegt darin, dass die AG am 11. Dezember 2014 mit dem Erwerb der weiteren Anteile an der TT plc deren unmittelbare Alleingesellschafterin geworden ist, mithin aktuell an der GmbH keine „außenstehenden Gesellschafter“ entsprechend §§ 304, 305 AktG beteiligt sind. Folglich erstreckt sich unsere **Prüfung** allein darauf, ob die Nicht-Aufnahme eines Ausgleichs sowie einer Abfindung in den Entwurf des EAV zutreffend ist.
11. Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte des Entwurfs des EAV ist nicht möglich, weil das Aktiengesetz den Mindestinhalt eines EAV nicht ausdrücklich festgelegt. Allerdings wird der Gewinnabführungsvertrag in § 291 Abs. 1 AktG auf abstrakte Weise beschrieben und seine wesentypischen Inhalte in §§ 301, 302, 304, 305 AktG bestimmt. Daher haben wir **geprüft**, ob der Entwurf des EAV die für einen Gewinnabführungsvertrag iSd. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG **wesentypischen Regelungen** zutreffend enthält (zu diesem Prüfungsumfang, Emmerich, in Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 7. Auflage, § 293b Rn. 19 mwN; ferner Veil, in Spindler/Stilz, AktG, 2. Auflage, § 293b Rn. 4ff. mwN.).
12. Schließlich wird im aktienrechtlichen Schrifttum nicht einheitlich kommentiert, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang sich die Vertragsprüfung auch auf den (gemeinsamen) **Bericht über den Unternehmensvertrag** nach § 293a AktG zu erstrecken hat (siehe z.B. bei Hüffer, AktG, 11. Auflage, § 293b Rn. 3 mwN.). Wir haben den „Gemeinsamen Bericht des Vorstands der TUI AG und der Geschäftsführung der Leibniz-Service GmbH über den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages“ vom 15. Dezember 2014 auf offensichtliche Unrichtigkeiten **geprüft**, als er Angaben enthält, die unsere oben genannten Prüfungsinhalte betreffen, mithin Abschnitt V. „**Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages**“ (zu diesem Prüfungsinhalt, siehe Emmerich, in Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 7. Auflage, § 293b Rn. 15a).
13. Schließlich ist festzustellen, dass sich die Prüfung des Vertragsprüfers auf die **Zweckmäßigkeit**, **Wirtschaftlichkeit** und die **steuerliche Anerkennung** des Entwurfs des EAV **nicht** erstreckt.

14. Wir haben unsere **betriebswirtschaftliche Prüfung** unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements 3000 (ISAE 3000) der International Federation of Accountants (IFAC) vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und unsere Prüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer **hinreichenden Sicherheit** abgeben können. Die Auswahl der Prüfungshandlungen lag in unserem pflichtgemäßen Ermessen.
15. Über die **Prüfung** berichten wir nach § 293e AktG schriftlich wie folgt:

## C. Prüfungsfeststellungen

### I. Einordnung als Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Abs. 1 AktG / wesentypische Inhalte

16. Bei dem vom Vorstand der AG und der Geschäftsführung der GmbH als „Ergebnisabführungsvertrag“ bezeichneten Vertragsentwurf, handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag iSd. § 291 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AktG.
17. Der Entwurf des EAV enthält die für diese Art von Unternehmensvertrag wesentypischen Bestandteile. Gegen die wesentypischen Inhalte sind aktienrechtliche Einwendungen nicht ersichtlich. Im Einzelnen ist insbesondere Folgendes festzustellen:

#### 1. Vertragsparteien

18. **Firma und Sitz** der vertragsschließenden AG –zutreffend als Organträgerin bezeichnet - und GmbH – zutreffend als Organgesellschaft bezeichnet - sind im Entwurf des EAV genannt und entsprechen der Eintragung im jeweiligen Handelsregister.

#### 2. Gewinnabführung (§ 301 AktG)

19. In § 1 Abs. 1 Satz 1 EAV-Entwurf ist als einer der beiden wesentypischen Inhalt eines Gewinnabführungsvertrages die Verpflichtung der GmbH zur Abführung ihres "ganzen Gewinns" unter Beachtung des nach § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die AG bestimmt. In § 1 Abs. 1 Satz 2 EAV-Entwurf wird klargestellt, dass der abzuführende Gewinn den in § 301 AktG bestimmten Betrag nicht überschreiten darf.
20. Die Vereinbarung in § 1 Abs. 1 Satz 2 EAV-Entwurf, wonach die GmbH mit Zustimmung der AG aus dem Jahresüberschuss in **Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB nur einstellen** kann, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftliche begründet ist, begegnen keinen Einwendungen.
21. Die Vereinbarung in § 1 Abs. 3 EAV-Entwurf, wonach **während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen** auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind, entspricht § 301 Satz 2 und § 302 Abs. 1 zweiter Halbsatz AktG.
22. Die Regelung in § 1 Abs. 4 EAV gibt zutreffend wieder, dass **andere als in § 1 Abs. 3 EAV-Entwurf genannte Gewinnrücklagen** weder als Gewinn nach § 301 AktG abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der GmbH verwendet werden dürfen.

23. Gegen die Vereinbarung in § 1 Abs. 5 EAV-Entwurf über die erstmalige Abführungsverpflichtung für das gesamte Geschäftsjahr der GmbH, in dem der EAV durch Eintragung in das Handelsregister am Sitz der GmbH wirksam wird (**Rückwirkung der Gewinnabführungsverpflichtung**), bestehen keine Einwendungen.

### 3. Verlustübernahme (§ 302 AktG)

24. In § 2 Abs. 1 EAV-Entwurf ist als weiterer wesentypischer Inhalt eines Gewinnabführungsvertrages die **Verlustausgleichsverpflichtung** der AG unter Bezugnahme auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart. Gegen die in § 2 Abs. 2 EAV-Entwurf vorgesehene **Rückwirkung** auf den Beginn des Geschäftsjahres, in dem der EAV durch Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam wird, bestehen keine Einwendungen.
25. Die Vereinbarung in § 2 Abs. 3 EAV-Entwurf über den Zeitpunkt des rechtlichen Entstehens des Verlustausgleichsanspruchs und seine Fälligkeit, entspricht § 302 Abs. 1 AktG und steht in Übereinstimmung mit der derzeitigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

### 4. Ausgleich und Abfindung (§ 304 bzw. § 305 AktG)

26. Der Entwurf des EAV enthält keine Vereinbarung über eine Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und kein Abfindungsangebot nach § 305 AktG. Solche Inhalte sind nach diesen Vorschriften erforderlich, wenn an der Organgesellschaft „außenstehende“ Gesellschafter iSd. Vorschriften beteiligt sind. Seit dem 11. Dezember 2014 hält die AG aufgrund des vollständigen Erwerbs aller Anteile an der TT plc (= 100%-Beteiligung) mittelbar alle Geschäftsanteile an der GmbH (= 100%-Beteiligung).

Da somit an der GmbH seit dem 11. Dezember 2014 keine „außenstehenden“ Gesellschafter beteiligt sind - und nach den vorliegenden Informationen auch zum Zeitpunkt der Vertragsabschlusses keine solchen beteiligt sein werden -, muss der Entwurf des EAV keinen Ausgleich und keine Abfindung vorsehen.

### 5. Wirksamwerden (§ 294 AktG)

27. Die in § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 2 EAV-Entwurf vorgesehene **Rückwirkung** der Gewinnabführungs- und der Verlustübernahmeverpflichtung auf den Beginn des Geschäftsjahres der GmbH, in welchem der EAV durch Handelsregistereintragung an ihrem Sitz wirksam wird, ist nicht zu beanstanden.

## II. Gemeinsamer Vertragsbericht

28. Wir haben die „Erläuterung des Ergebnisabführungsvertrages“ in Abschnitt V. des gemeinsamen Berichts des Vorstands der AG und der Geschäftsführung der GmbH nach § 293a AktG über den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der AG und der GmbH vom 15. Dezember 2014 auf offenkundige Unrichtigkeiten hin durchgesehen.
29. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Insbesondere werden die Inhalte des Entwurfs des EAV zutreffend wiedergegeben.

## D. Prüfungsergebnis

Zwischen der TUI AG mit Sitz in Berlin und Hannover, als Obergesellschaft und ihrer mittelbaren 100%igen Tochtergesellschaft Leibniz-Service GmbH mit Sitz in Hannover, als Untergesellschaft, ist am 9. Dezember der Entwurf eines **Gewinnabführungsvertrages** iSd. § 291 Abs. 1 AktG parapiert worden.

Als gerichtlich bestellter gemeinsamer Vertragsprüfer sind wir vom Vorstand der TUI AG und von der Geschäftsführung der Leibniz-Service GmbH gemeinsam mit der Prüfung des Gewinnabführungsvertrages nach §§ 293b, 293e AktG beauftragt worden.

Als abschließendes **Ergebnis unserer Vertragsprüfung** bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen, das Folgende:

- (a) Der von den Parteien als „Ergebnisabführungsvertrag“ bezeichnete Vertragsentwurf ist ein Gewinnabführungsvertrag nach § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er enthält die für diese Art von Unternehmensvertrag wesentypischen Inhalte.
- (b) Die wesentypischen Inhalte des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrages begegnen keinen Einwendungen.
- (c) Der Entwurf des Gewinnabführungsvertrags sieht einen Ausgleich entsprechend § 304 AktG und eine Abfindung entsprechend § 305 AktG nicht vor. Diese Inhalte sind im Zeitpunkt der Beendigung unserer Vertragsprüfung nicht erforderlich, da die Leibniz-Service GmbH derzeit keine „außenstehenden“ Gesellschafter entsprechend §§ 304, 305 AktG hat.

Hannover, den 23. Dezember 2014

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Thomas Stieve  
Wirtschaftsprüfer

  
Prof. Dr. Mathias Schellhorn  
Wirtschaftsprüfer



---

# *Anlagen*

**Anlagenverzeichnis****Seite**

|   |   |
|---|---|
| I Paraphierter Entwurf des EAV zwischen der AG und der GmbH vom 9. Dezember 2014..... | 1 |
|---|---|

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

## GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG (ORGANSCHAFTSVERTRAG)

Zwischen

- (1) **TUI AG** mit Sitz in Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 321, und mit Sitz in Hannover, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 6580 („TUI AG“)

(Organträgerin)

und

- (2) **Leibniz-Service GmbH** mit Sitz in Hannover, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 6100 („LSG“)

(Organgesellschaft)

(Die Organträgerin und die Organgesellschaft jede eine **Partei** und gemeinsam die **Parteien**)

### PRÄAMBEL

- (A) Die Organträgerin hält sämtliche Anteile an der Organgesellschaft, nachdem diese von der TUI Travel PLC auf die TUI AG wirksam übergegangen sind.
- (B) Zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft soll mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das am 30. September endet, ein steuerliches Organschaftsverhältnis wirksam werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

### § 1 GEWINNABFÜHRUNG

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich während der Vertragsdauer, erstmals jedoch für das laufende Geschäftsjahr, ihren ganzen Gewinn unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zu berechnenden Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin aus dem Jahresüberschuss Beträge in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) nur insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind - soweit rechtlich zulässig - auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (4) Andere als die in Absatz 3 genannten Gewinnrücklagen, insbesondere vor Beginn dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der Organgesellschaft verwendet werden. Das gleiche gilt für einen in vorvertraglicher Zeit entstandenen Gewinnvortrag sowie für andere Rücklagen.

✓ 09.12.14  
Ab 9.12.14

- (5) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

## § 2 VERLUSTÜBERNAHME

- (1) Die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (3) Soweit nicht nach Abs. 1 abweichend vorgesehen, entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

## § 3 ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS; WIRKSAMWERDEN

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Organgesellschaft und der Organträgerin. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages liegt die Zustimmung der Hauptversammlung der TUI AG bereits vor.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

## § 4 LAUFZEIT; KÜNDIGUNG

- (1) Dieser Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf (5) Zeitjahren, gerechnet ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung (§ 1) bzw. zur Verlustübernahme (§ 2) erstmals gilt, fest vereinbart. Während dieses Zeitraums kann er nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Fällt das Ende der fünf (5) Zeitjahre (z.B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, so endet der Vertrag frühestens mit Ablauf dieses Geschäftsjahres.
- (3) Dieser Vertrag verlängert sich um jeweils ein (1) Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt wird (ordentliche Kündigung), erstmals jedoch zum Ablauf des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die durch den Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat. Für die Einhaltung dieser Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an.
- (4) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift gelten insbesondere die vollständige oder teilweise Beendigung der mittelbaren oder einer unmittelbaren Beteiligung der Organträgerin an der Organgesellschaft durch die Organträgerin sowie die Veräußerung der Beteiligung an der LSG durch die TUI AG oder Umwandlungsmaßnahmen wie z.B. die Einbringung der Beteiligung an der LSG oder deren Formwechsel in eine Personengesellschaft bzw. die Verschmelzung, Spaltung einer der beiden Parteien oder die Liquidation einer der beiden Parteien.

## § 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Gesellschafter der Organgesellschaft können in Abweichung von § 307 AktG unter Einschluss der neu hinzugekommenen Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung dieses Vertrages beschließen.

In diesem Fall wird die Laufzeit des Vertrages nach § 4 dieses Vertrags nicht unterbrochen.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zu Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im übrigen haben die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für die Frage der Wirksamkeit dieses Vertrages, ist Hannover.

✓ 09.12.14  
Hj 9.12.14

Hannover, den

**TUI AG**

---

---

**LSG**

---

---

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zur Werbezwecke ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.